

**ANLAGE B - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN (gültig für Vertragsunterzeichnungen zwischen 01.10.2024 und 31.12.2024)**
**PSV DAY-AHEAD – September 2024<sup>1</sup>: 0,415249 €/Sm<sup>3</sup>**
**ART. 1 - ENERGIEPREIS**

- 1.1. Das vorliegende Angebot "Flora" ist dem Kunden für andere Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 Sm<sup>3</sup> / Jahr vorbehalten und es handelt sich um ein Angebot für die Lieferung von Erdgas mit Kompensierung der CO<sup>2</sup> - Emissionen. Für die Lieferung von Erdgas wendet SELGAS GmbH (folgend „SELGAS“) die in den folgenden Artikeln beschriebenen wirtschaftlichen Bedingungen, für jeden Übergabepunkt, welcher im Vertragsvorschlag angegeben ist, an.
- 1.2. Für weitere Details zu den einzelnen Komponenten der verschiedenen Spesen und für weitere Informationen verweist man auf die „Lesehilfe“ veröffentlicht auf der Homepage <https://selgas.eu/rechnung-2-0/>.
- 1.3. Das Angebot und seine Komponenten beziehen sich auf Erdgas mit einem oberen Brennwert (folgend „PCS“) von 38,52 MJ/Sm<sup>3</sup>. Das von SELGAS geforderte Entgelt wird auf Basis des fakturierten oberen konventionelle Heizwertes „PCS“, gemäß den Bestimmungen des Art. 11 TIVG angepasst und wird in €/Sm<sup>3</sup> angegeben. Die verrechneten Gasmengen sind in Standardkubikmeter angegeben.

**ART. 2 - ROHSTOFF ERDGAS**

- 2.1. Die Spesen für den Rohstoff Erdgas beinhalten die verrechneten Beträge betreffend die verschiedenen Aktivitäten, die vom Verkäufer durchgeführt werden, um den Kunden mit Erdgas zu beliefern. Unter diesen Spesen fallen folgende Komponenten: PSV Day-Ahead (folgend „PSV DA“), Spread und Fixspesen.
- 2.2. Das Tarifelement PSV DA ist das arithmetische Mittel der von ICIS-Heren im Bericht «Heren European Spot Gas Markets», Tabelle «PSV Price Assessment», veröffentlichten Tagesquotierungen "Offer" und "Bid" der relevanten Day-Ahead- und Week-End-Produkte, bezogen auf jeden Tag des Monats während des Lieferzeitraums; die in EUR/MWh veröffentlichten Werte werden multipliziert mit 0,0107 MWh/Sm<sup>3</sup>, um sie in €/Sm<sup>3</sup> umzuwandeln (mit einem PCS von 38,52 MJ/Sm<sup>3</sup>).
- 2.3. Der variable Rohstoffpreis (P) des Angebots von SELGAS setzt sich daher aus dem PSV DA, der pro Monat berechnet und veröffentlicht wird, zuzüglich eines Spread (Δ) zusammen:

$$P = PSV DA + \Delta$$

Wobei

$$\Delta = 0,135 \text{ €/Sm}^3$$

**Tabelle 1 – angebotene Spreads**

- 2.4. Der Spread (Δ) des vorliegenden Angebots deckt zum einen die Beschaffungskosten und zum anderen die Aktivitäten von SELGAS zur Kompensation des CO<sup>2</sup> Ausstoßes der Erdgaslieferung. Für weitere Details verweist man auf den Art. 6 der vorliegenden Anlage B.
- 2.5. Die von SELGAS angewandten Fixspesen belaufen sich auf 133,00 €/PDR/Jahr, welche die Kosten für die Beschaffung auf dem freien Markt abdecken.
- 2.6. Sollten sich im Laufe der Lieferung die Fixspesen oder der Spread gegenüber den vorliegenden Werten ändern, so wird SELGAS dies im Einklang mit den geltenden Bestimmungen dem Kunden mitteilen.

**ART. 3 - TRANSPORT UND VERWALTUNG DES ZÄHLERS**

- 3.1. Die Kosten für den Transport und die Verwaltung des Zählers beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf die verschiedenen Aktivitäten, die es den Verkäufern ermöglichen dem Endkunden das Erdgas zu liefern. Unter diesen Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der ARERA definiert und festgelegt werden: Verteiler- und Ablesungstarif, fixer und variabler Anteil, QT, RS, UG.

**ART. 4 - SYSTEMAUFWENDUNGEN**

- 4.1. Die Kosten für Systemaufwendungen beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf Gebühren, die zur Abdeckung der Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten von allgemeinem Interesse für das Gassystem stehen und von allen Erdgas-Endkunden bezahlt werden. Unter diese Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der ARERA definiert und festgelegt werden: RE, UG<sub>2</sub>, UG<sub>3</sub>, GS.

**ART. 5 - WEITERE BETRÄGE**

- 5.1. Der Preis der Lieferung ist Gebühren, Steuern und der MwSt. unterworfen, welche zu ausschließlichen Lasten des Kunden gehen.
- 5.2. In diesem Preis nicht enthalten sind alle jene Komponenten, sei es zu Gunsten, wie auch zu Lasten des Kunden, welche von der ARERA eingeführt werden und dessen Ausschüttung von SELGAS von/an der *Cassa Servizi Energetici Ambientali* oder einer anderen von der ARERA festgelegten Institution zu erhalten/zu bezahlen sind. Dieser Preis enthält keine eventuellen Abgaben und Steuern.

**ART. 6 - CO<sup>2</sup> KOMPENSIERTES ERDGAS**

- 6.1. Die vertragsgegenständliche Lieferung von Erdgas sieht vor, dass die CO<sup>2</sup> Emissionen, welche durch den Konsum des Erdgases von Seiten des Kunden entstehen, durch die Unterstützung von zertifizierten Forstprojekte eingefangen und eingelagert werden.
- 6.2. Im spezifischen, mit der Unterzeichnung des Angebots FLORA, verpflichtet der KUNDE SELGAS die zertifizierten Forstprojekte und die Einlagerung des durch den Konsum des Erdgases entstandenen CO<sup>2</sup> zu unterstützen. Der Spread deckt die Aktivitäten ab, die SELGAS in internationale Schutzprojekte investiert.
- 6.3. Das dem vorliegenden Angebot zu Grunde liegende Projekt ist der Wald „Boschi della Salute“. WOWnature, ein Initiative von ETIFOR Srl, und Huong Son Forest Company stellen den Wald mit Wiederaufforstungsarbeiten und dem Schutz der Biodiversität, unter Einhaltung der höchsten internationalen Standards, wieder her. Diese Standards stellen sicher, dass die Wiederherstellung des Waldes nachhaltig betrieben wird und dass diese positiven Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem hat, u.a. auf die Einlagerung des CO<sup>2</sup>. Für weitere Informationen zu dem konkreten Projekt verweisen wir auf die folgende Homepage: <https://www.wownature.eu/aziende/i-nostri-partner/selgas/>.
- 6.4. Ein KUNDE „andere Zwecke“ mit einem durchschnittlichen Jahreskonsum von 10.500 Sm<sup>3</sup>, stößt etwa 20,91 tCO<sup>2</sup>e/Jahr aus. Bei diesem Ausstoß ist es nötig 1.135,17 m<sup>2</sup> Wald des entsprechenden Projektes zu erhalten.

**ART. 7 - WEITERE INFORMATIONEN**

- 7.1. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden periodisch, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben, angepasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geht der aktuelle Erdgaslieferpreis aus der in den Vertragsunterlagen beigelegten Vergleichstabelle hervor.
- 7.2. Die wirtschaftlichen Bedingungen können aufgrund von Bestimmungen der ARERA oder anderen zuständigen Behörden, betreffend des bereits verrechneten Erdgaskonsums, rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. In diesem Fall kann SELGAS vom Kunden eine Ausgleichzahlung aufgrund der obgenannten rückwirkenden Änderungen verlangen.

**ART. 8 - BONUSAKTIONEN**

- 8.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden auf jene KUNDEN Anwendung die einer Bonusaktion, welche bei Vertragsunterzeichnung gültig war, beigetreten sind. Die Bonusaktionen könnten nicht fortlaufend sein, nur in gewissen Zeiträumen gültig sein und nicht immer anwendbar sein.
- 8.2. Um in den Genuss der von einem bestimmten Bonus vorgesehene Vorteile zu kommen, ist es notwendig das betreffende Beitrittsformular zur Bonusaktionen zu unterzeichnen. Sollte das betreffende Beitragsformular nicht unterzeichnet worden sein so wird dem Kunden kein Bonus zuerkannt.
- 8.3. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf folgende Angebotsaktionen: Willkommensbonus 24, Willkommensbonus 12.
- 8.4. Die Bonusaktionen unter Art. 7.3 sind miteinander nicht kumulierbar. In diesem Sinne, kann man lediglich in den Genuss von einem Bonus während des gesamten Lieferzeitraums kommen.
- 8.5. Wenn der KUNDE Anrecht auf einen Bonus hat, so wird dieser einmalig auf Lieferungen angewandt, die alle Bedingungen zur Anerkennung des Bonus erfüllen.
- 8.6. Der Bonus wird einmalig in der ersten Rechnung des Kunden anerkannt. Sollte der Rechnungsbetrag geringer als der zustehende Bonusbetrag sein, so wird SELGAS den restlichen Bonusbetrag in der nächsten darauffolgenden Rechnung verrechnen. Bedingung für die Anerkennung des Bonus ist der Verbleib für einen Mindestlieferzeitraum bei SELGAS. Für den Fall einer vorzeitigen Einstellung der Lieferung wird der Bonus zur Gänze in der Abschlussrechnung wieder dem KUNDEN angelastet.
- 8.7. Der Mindestlieferzeitraum wird in dem betreffenden Beitrittsformular der Bonusaktion geregelt.
- 8.8. Das Beitrittsformular zur Bonusaktion ex Art. 7.2 ist integrierender Bestandteil des Vertrages samt Anlage A (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Anlage B (Wirtschaftliche Bedingungen). Die Unterzeichnung des Beitrittsformulars gilt als Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen zur Bonusaktion.

<sup>1</sup> Der Wert PSV DA von September und wird somit nur zur Veranschaulichung verwendet.